



Brüssel, den 23. Januar 2024  
(OR. en)

15639/23

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2023/0403(NLE)**

---

**POLCOM 280**  
**FDI 34**

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten Gemischten CETA-Ausschuss zur Annahme einer Auslegung von Artikel 8.10, Anhang 8-A, Artikel 8.9 Absatz 1 und Artikel 8.39 Absatz 3 im Einklang mit Artikel 26.1 Absatz 5 Buchstabe e zu vertreten ist

---

**BESCHLUSS (EU) 2024/... DES RATES**

**vom ...**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union  
in dem mit dem umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA)  
zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union  
und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten  
Gemischten CETA-Ausschuss zur Annahme einer Auslegung  
von Artikel 8.10, Anhang 8-A, Artikel 8.9 und Artikel 8.39  
im Einklang mit Artikel 26.1 Absatz 5 Buchstabe e zu vertreten ist**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,  
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Beschluss (EU) 2017/37 des Rates<sup>1</sup> ist die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits<sup>2</sup> (im Folgenden „Abkommen“) vorgesehen. Das Abkommen wurde am 30. Oktober 2016 unterzeichnet.
- (2) Der Beschluss (EU) 2017/38 des Rates<sup>3</sup> sieht die vorläufige Anwendung von Teilen des Abkommens vor. Das Abkommen wird seit dem 21. September 2017 vorläufig angewandt.
- (3) Nach Artikel 26.1 Absatz 5 Buchstabe e des Abkommens kann der Gemischte CETA-Ausschuss Auslegungen der Bestimmungen des Abkommens vornehmen, die für die nach Kapitel acht Abschnitt F (Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Investoren und Staaten) und nach Kapitel neunundzwanzig (Streitbeilegung) des Abkommens eingesetzten Gerichte bindend sind.

---

<sup>1</sup> Beschluss (EU) 2017/37 des Rates vom 28. Oktober 2016 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (ABl. L 11 vom 14.1.2017, S. 1).

<sup>2</sup> ABl. L 11 vom 14.1.2017, S. 23.

<sup>3</sup> Beschluss (EU) 2017/38 des Rates vom 28. Oktober 2016 über die vorläufige Anwendung des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (ABl. L 11 vom 14.1.2017, S. 1080).

- (4) Nach Artikel 10 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung, die dem Beschluss (EU) 2018/1062 des Rates<sup>4</sup> beigefügt sind, kann der Gemischte CETA-Ausschuss Auslegungen des Abkommens erlassen.
- (5) Der Gemischte CETA-Ausschuss soll im schriftlichen Verfahren eine Auslegung von Artikel 8.10, Anhang 8-A, Artikel 8.9 und Artikel 8.39 des Abkommens erlassen.
- (6) Daher ist es zweckmäßig, den im Gemischten CETA-Ausschuss im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt auf der Grundlage des beigefügten Entwurfs einer Auslegung des Gemischten CETA-Ausschusses festzulegen, da durch diesen die Artikel 8.10, Anhang 8-A, Artikel 8.9 und Artikel 8.39 des Abkommens präzisiert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>4</sup> Beschluss (EU) 2018/1062 des Rates vom 16. Juli 2018 über den im Namen der Europäischen Union im Gemischten CETA-Ausschuss, der mit dem umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingerichtet wurde, im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten CETA-Ausschusses und der Sonderausschüsse zu vertretenden Standpunkt (ABl. L 190 vom 27.7.2018, S. 13).

### *Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Gemischten CETA-Ausschuss hinsichtlich der Annahme einer Auslegung von Artikel 8.10, Anhang 8-A, Artikel 8.9 und Artikel 8.39 des Abkommens im Einklang mit Artikel 26.1 Absatz 5 Buchstabe e zu vertreten ist, beruht auf dem dem vorliegenden Beschluss beigefügten Entwurf einer Auslegung des Gemischten CETA-Ausschusses.

### *Artikel 2*

Die in Artikel 1 genannte Auslegung wird nach ihrer Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

### *Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*